

Heater R [REDACTED],
[REDACTED] / Israel, A [REDACTED] R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kilger und Deutschmeister,

- Pressevollmacht: Deutschmeister [REDACTED] und [REDACTED] -

S O S O N

Land H I O D O P S O N O N,
verboten durch den Informationsdienst in Israel,
im unterzeichneten '11.

Delegation und Deutschmeister

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Jern, Hinkel, Fuchs und Dr. Thoma

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 31. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Anspruch des Klägers für Schäden im Beruf des selbständigen Kaufmanns wurde durch Bescheid vom 24. September 1960 geregelt. Die Entschädigungsbehörde setzte 36.112 DM Kapitalentschädigung (§§ 66, 73, 76 BGG) und monatlich 256 DM seit 1. April 1959 bis zur Erreichung des Höchstbetrages (§ 80 BGG) fest. Gleichzeitig verneinte sie ein - bis dahin nicht ausgeschüttet - Rentenwahlrecht mit der Begründung, der Kläger sei zu erwarten, sich durch verstärkte Beschäftigung in seiner Berufstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage zu verschaffen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 BGG). Der Kläger klagt den Bescheid nicht an. Im November 1965 meldete er global Entschädi-

- 3 -

gungsausprüche erweist an, darunter auch den für Berufsschaden; weitere Erklärungen zu diesem Anspruch gingen nicht ein. Erst im Dezember 1960 beantragte er als Miterleistung für den Berufsschaden eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt in Höhe der Berufsschadensrente im mittleren Dienst mit der Begründung, er habe nicht, wie 1960 angenommen, eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht; die spätere Änderung des Umrechnungskurses für das Invaliditäts-Pfand lasse die Vergütung des Rentennahrechts nachträglich als ungerechtfertigt erscheinen.

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag mangels Rechtswirkamkeit ab. Nachdem der Kläger auf Anhebung dieses Bescheides geklagt hatte, stützte der Beklagte die Verneinung des Miterleistungsgleichs auf Ziffer II 2, 3 und 6 der gemeinsamen Miterrichtlinien der Länder und sah keine Möglichkeit für ein Abweichen von diesen Grundsatzen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger um Abhilfe gegenüber dem Bescheid vom 24. Februar 1960, weil ihm bei richtiger Bewertung der erzielbaren Einkünfte die Rente schon damals hätte zugesprochen werden müssen. Der Beklagte beug sich zur Begründung seines Antrags, die Berufung zurückzuweisen, auf sein erstinstanzliches Vorbringen und das Urteil des Landgerichts. Den Abhilfeverlangen tritt er entgegen: Der Teilbescheid vom 24. Februar 1960 sei nicht offensichtlich fehlerhaft. Außerdem habe der rechtskundig vertretene Kläger weder den Bescheid angefochten noch später in Wege der Angleichung sein Rentenbegehren erneut angebracht.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Angriffe der Beschwerde gegen das Berufungsurteil rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.



Die Entschädigungsbehörde hat in der Klageerwid-
rung und durch Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe
des landgerichtlichen Urteils in der Berufungserwid-
rung ihre Erwägungen für die Ausübung des Erwerbs aus bei
der Entscheidung über den beantragten Härteausgleich
ausreichend dargelegt. Das Revisionsgericht kann die
Erwerbsausübung der Entschädigungsbehörde auf der
Grundlage des festgestellten Sachverhalts selbst nach
§ 211 ZPO überprüfen. Diese Prüfung ergibt, daß die
Aufassung der Entschädigungsbehörde, angesichts der
Unfähigkeit des rechtskundig vertretenen Klägers bis
Ende 1969, der Höhe seines Erwerbs Einkommens bis 1971
und des Bezugs einer staatlichen Altersrente liege in
der Beschränkung auf die Kapitalentschädigung keine
Härte, nicht erwerbsunfähigkeit ist.

Die von der Beschwerde als rechtsgrundsätzlich be-
zeichneten Fragen stellen sich nicht. Entgegen ihrem Ver-
trag ist der Beschuld von 24. Februar 1960 aufgrund einer
Umrechnung nach den früheren Kaufkraftwerten davon ausge-
gangen, daß der Kläger bisher eine ausreichende Lebens-
grundlage nicht wiedererlangt habe, und daß dieser Zu-
stand noch anzuere; deshalb kann keine Rede davon sein,
daß nach damaliger Sachlage keine Aussicht auf Billi-
gung des Rentenschulds bestanden hätte. Unrichtig ist
die Ansicht der Beschwerde, das erstmalige oder erneute
Rentenschulds aufgrund Angleichung (Art. IV Nr. 1
Abs. 1 b, Abs. 5 Satz 3 mit Art. III Nr. 4 Abs. 1 und
2 EGV-Schluss) setze einen fristgerechten Antrag auf
Angleichung voraus, an dem es hier fehle. Das Wahlrecht
war bis zum 30. September 1966 auszuüben; diese Frist
hat der Kläger verahnt. Er ist nicht dadurch beschwert,

Der Abhilfe steht schon entgegen, daß der Kläger das Wahlrecht nicht innerhalb der durch das DRG (§ 24) und das DRG-Schlußgesetz (Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2) eröffneten Fristen ausgeübt hat. Abhilfe ist nur in dem Grenzen des gesetzlich begründeten Anspruchs möglich (BGR Nr. 1972, 341; 344). Die Zustimmung der Rente setzt die Fristgerechte Ausübung des Wahlrechts voraus. Unterbleibt diese, dann erlischt der Anspruch auf die Berufsschadenrente.

Der Rendant der Beschwerde, der Kläger habe in dem Jahren 1965 bis 1967 alljährlich das höchste Einkommen erzielt und sich deshalb für Anträge nach dem DRG-Schlußgesetz innerhalb der Frist des Art. IV Abs. 4 DRG-Schluß-

keine Erfolgsaussichten ausrechnen können, wäre nur in Zusammenhang mit einer Wiedereinsetzung in die verstrichene Wahlfrist erheblich; sie findet aber nicht statt (BGH RzW 1973, 189). Die Grundsätze über die Abhilfe lassen es nicht zu, gegen das Gesetz Wiedereinsetzung in eine Rentenwahlfrist zu gewähren (BGH Urteil vom 28. November 1974 - IX ZR 86/74).

Mai

Hankel